



Für Ärzte/Psychotherapeuten

Dies bedeutet, dass die Ärztin/Psychotherapeutin oder der Arzt/Psychotherapeut die Diagnose als solche bekannt geben kann; sondern eben nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen muss sie/er angeben. Die genaue Bezeichnung der Krankheit kann u. U. zweckmäßig sein, da durch sie offensichtlich gemacht wird, dass die Leistungsfähigkeit des Prüflings erheblich beeinträchtigt ist. Für den Fall, dass Studierende ihre Ärztin/Psychotherapeutin oder ihren Arzt/Psychotherapeuten nicht von der Schweigepflicht befreien möchten, ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Kosten für ein amtsärztliches Attest bzw. die amtsärztliche Untersuchung trägt in diesem Fall der/die Studierende.

Zur hier dargestellten Verfahrensweise vgl. die zustimmenden Ausführungen des Landesbeauftragten für Datenschutz Rheinland-Pfalz (23. Datenschutzbericht 2009/11, Seite 90 f., Kapitel 6.2.2)

### Für den Fall einer Erkrankung

#### **Erklärung der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes**

*-Der Antragsteller befreit die/den behandelnde/n Ärztin/Arzt insoweit von der ärztlichen Schweigepflicht-*

Name des Studierenden/Patienten: .....

Art und Umfang der Erkrankung/ Krankheitssymptome (für den Laien verständlich, kein ICD-Code):

.....  
.....

Art der Leistungsminderung

.....  
.....

Voraussichtliche Dauer der Erkrankung: von ..... bis.....

Es liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor  ja  nein

Die Gesundheitsbeeinträchtigung ist  dauerhaft  vorübergehend

-----  
Untersuchungsdatum

-----  
Praxisstempel/Unterschrift der Ärztin/Psychotherapeutin  
oder des Arztes/Psychotherapeuten

#### **Entscheidung des Prüfungsausschusses**

Die Prüfungsunfähigkeit wird für folgende Prüfung/en festgestellt:

**Lfd. Nr.:**

-----  
Datum

-----  
für den Prüfungsausschuss/Leiter(in) Prüfungsamt